



An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Susi Perauer  
Telefon +43 1 51433 501165  
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111600/0025-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BMI-LR1340/0019-III/1/2017 vom 10. Juli 2017  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz,  
das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960  
und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 21. August 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 10. Juli 2017 unter der Geschäftszahl BMI-LR1340/0019-III/1/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung:

Die Einführung der Kostenersatzpflicht gemäß § 92a Abs. 1a SPG wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Artikel 1 Sicherheitspolizeigesetz:

§ 93a: Der Begriff „öffentliche und private Auftraggeber“ wäre zu definieren. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass in § 53 Abs. 5 „Rechtsträger des öffentlichen und privaten Bereichs“ angesprochen sind und in den Erläuterungen zu § 93a und § 53 Abs. 5 ähnliche Erklärungen enthalten sind. Wenn der gleiche Adressatenkreis gemeint ist, sollten auch gleiche Bezeichnungen verwendet werden. Wenn unterschiedliche Normadressaten angesprochen werden sollen, wäre dies zu erläutern.

Die Erläuterungen zu § 93a 4. Satz sollte lauten: „ Nunmehr sollen die öffentlichen und privaten Auftraggebern, soweit letzteren....“

Zu Artikel 2 Bundesstraßen-Mautgesetz:

§ 19a Abs. 1a: Die gemäß Abs. 1 ermittelten Bilddaten sind der Sicherheitsbehörde auf Ersuchen von der ASFINAG zu übermitteln. Es ist kein Zeitraum erwähnt, für welchen die Daten zu übermitteln sind. Eine Definition, welche Daten für welchen Zeitraum angefordert werden dürfen, sollte aufgenommen werden.

Zu Artikel 3 Straßenverkehrsordnung:

§ 98a Abs. 2: Die gemäß Abs. 1 ermittelten Daten sind der Sicherheitsbehörde auf Ersuchen von der ASFINAG zu übermitteln. Es ist kein Zeitraum erwähnt, für welchen die Daten zu übermitteln sind. Sind sämtliche erhobenen Daten auf Ersuchen zu übermitteln? Eine Definition welche Daten für welchen Zeitraum angefordert werden dürfen sollte aufgenommen werden.

Zu Artikel 4 Telekommunikationsgesetz:

§ 109 Abs. 3:

Z 9 und 12 sollten lauten:

9. entgegen § 99 Abs. 1a ~~die ein~~ trotz einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung gemäß den Bestimmungen der StPO bezeichneten Daten löscht;
12. entgegen § 99 Abs. 1c nicht protokolliert oder die notwendigen Auskünfte nicht erteilt;

Zum Deregulierungsgrundsätzegesetz 2017:

Es wird angeregt, im Sinne des Punktes 5.1 des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung 2017/18 sowie des § 1 Abs. 5 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 – wonach Rechtsvorschriften des Bundes nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitraum in Geltung treten sollen – darzulegen, welche Gründe für die unbefristete Geltung des Gesetzes ausschlaggebend waren.

Gemäß § 1 Abs. 2 des mit 1. Juli 2017 in Kraft tretenden DeregulierungsgrundsätzeG ist sicherzustellen, dass der aus der Erlassung von Bundesgesetzen resultierende bürokratische

Aufwand sowie die finanziellen Auswirkungen für Unternehmen gerechtfertigt und adäquat sind. Zusätzlicher bürokratischer Aufwand oder zusätzliche finanzielle Auswirkungen sind nach Tunlichkeit durch Außerkraftsetzung einer vergleichbar intensiven Regelung zu kompensieren. Das Bundesministerium für Inneres wird in Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eingeladen darzulegen, inwieweit die vorgeschlagene Regelung diesen Anforderungen entspricht.

Es wird angeregt, diese Informationen in der Problemdefinition des WFA-Ergebnisdokuments oder im allgemeinen Teil der Erläuterungen beim Begutachtungsprozess zu dokumentieren.

#### Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Zur vorliegenden WFA wird angemerkt, dass folgende Punkte hinsichtlich möglicher finanzieller Auswirkungen zu klären und allenfalls zu ergänzen sind:

- Generell erscheint das Dokument sehr ausführlich und inhaltlich stringent.
- Die Tatsache, dass einige der dargestellten Werte bei den finanziellen Auswirkungen derzeit nur indikative Bedeutung haben, ist zu akzeptieren. Da das Bundesministerium für Inneres zunächst ein Variantenstudium betreiben wird, können die endgültige Ausformung des Systems und die damit verbundenen Aufwendungen derzeit noch nicht genau festgemacht werden.
- Die auf Seite 1 genannten „ersten Kosten“ für Personal und technische Implementierungen im Jahr 2017 sind an keiner Stelle näher dargestellt. Die tabellarischen Darstellungen der finanziellen Auswirkungen beginnen jeweils erst mit 2018, für 2017 ist jeweils der Wert Null angegeben.
- Auf Seite 10 ist offenbar ein Tippfehler passiert: Es müsste – laut Tabelle – im Text heißen „70 Dienstleistungstage zu je € 10.000“ statt „70 Dienstleistungstage zu je € 1.000“.
- Hinsichtlich der drei als „nicht wesentlich betroffen“ eingeschätzten Wirkungsdimensionen sollte zumindest in knapper Form erläutert werden, wie das

Bundesministerium für Inneres zu dieser Einschätzung gelangt: Dadurch, dass künftig von bestimmten Unternehmen verstärkt Daten bereitgestellt bzw. bereitgehalten werden müssen, entstehen Informationsverpflichtungen im Sinne der WFA-Verwaltungskosten-VO. In Bezug auf die Verwaltungskosten von Unternehmen ist es unwahrscheinlich, dass der Verwaltungsaufwand für alle betroffenen Telekomanbieter, die ASFINAG, die ÖBB und weitere „Rechtsträger des öffentlichen und privaten Bereichs“ bzw. „öffentliche und private Auftraggeber“ unter 100.000 Euro pro Jahr liegen wird. Dass auf die betroffenen Unternehmen auch materielle Erfüllungskosten durch technische und organisatorische Maßnahmen (Wirkungsdimension: Unternehmen) zukommen, wird explizit eingeräumt (vgl. Seite 6 der Erläuterungen). In Bezug auf die Wirkungsdimension „Gleichstellung“ wäre interessant, ob – nach bisherigen Erfahrungen mit derartigen Einsätzen – die künftig zu entrichtenden Kostenersätze für mutwillig verursachte Polizei-(Hubschrauber)Einsätze überwiegend Männer oder Frauen betreffen.

- Die Erläuterungen enthalten keine Anhaltspunkte und ist für das Bundesministerium für Finanzen auch nicht nachvollziehbar, warum sämtliche für erforderlich erachtete zusätzliche Polizisten E2a-Bedienstete sein müssen.
- Die Zusatzkosten aufgrund des gegenständlichen Entwurfs sind dauerhafte. Um die Bedeckung auch für die Jahre ab 2021, also nach Auslaufen der Sonderdotierung für das „Sicherheitspaket“, sicherstellen zu können, ist es erforderlich, dass das Bundesministerium für Inneres einen Vorschlag unterbreitet, wie es sicherzustellen gedenkt, dass der für 2021 ausgewiesene zu bedeckende Betrag (4,607 Mio. Euro) auch tatsächlich bedeckt werden kann. Hierbei kann auch auf die OI/OO-Regel des § 1 Abs. 2 Deregulierungsgrundsatzgesetz zurückgegriffen werden.
- Es fehlen in der WFA Ausführungen zu den im neuen § 17 Abs. 1a Telekommunikationsgesetz vorgesehenen „Verkehrsmanagement-Maßnahmen“.

Das Bundesministerium für Inneres wird ersucht, **die WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

01.08.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)